

Showtanzgruppe

SHADOW DANCER

Satzung der STG Shadow Dancer

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „STG Shadow Dancer“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister trägt er seinen Namen mit dem Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Reichertshausen a.d. Ilm.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Ausübung, Förderung und Pflege des Tanzsports.
2. Der Verein erfüllt seinen Satzungszweck insbesondere durch:
 - a) Förderung tanzsportlicher Übungen und Leistungen,
 - b) Durchführung bzw. Teilnahme an Veranstaltungen (öffentl. Auftritte u. dgl.).
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
4. Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

§ 3 Mitglieder

1. Der Verein führt ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
 - a) Ordentliche Mitglieder sind Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben
 - b) Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mit Vollendung des 14. Lebensjahrs werden diese automatisch ordentliche Mitglieder.

§ 4 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Mitgliedsanträge sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Minderjährige benötigen die Zustimmungserklärung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum 31.07. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung möglich. Die Kündigung gilt als eingegangen, sobald sie den Vorstand erreicht hat. Während des Laufs der

Showtanzgruppe SHADOW DANCER

Kündigungsfrist hat der Austretende die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründeter Antragstellung eines ordentlichen Mitglieds durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender) und dem Schatzmeister. Der Vorstand kann um bis zu 2 weitere Vorstände (Beisitzer) erweitert werden.
2. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
3. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB vertreten. Bei Rechtsgeschäften von weniger als 1.000 EUR für den Einzelfall sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister auch jeweils allein berechtigt.
4. Ein Aktivensprecher, welcher von den Aktiven in einem Turnus von 2 Jahren bestimmt wird, hält im Vorstand einen Beraterposten.
 - a) Der Aktivensprecher ist an jeder Vorstandssitzung teilnahmeberechtigt, erhält aber innerhalb des Vorstandes kein Stimmrecht.
 - b) Zum Aktivensprecher gewählt werden können alle Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Buchführung und Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- e) Vorbereitung der jährlichen Tanzsaison

SHADOW DANCER

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Diese Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 7 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder werden durch ihre Erziehungsberechtigten vertreten.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands
 - b) Verabschiedung der Beitragsordnung
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz / anderen Medien / Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen

SHADOW DANCER

Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz / anderen Medien / Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
4. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehntel aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung, der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder, kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Showtanzgruppe SHADOW DANCER

§ 14 Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge.
Die Höhe der Beiträge regelt eine Beitragsordnung, die vom Vorstand festgesetzt wird.
Die Mitgliederversammlung bestätigt die Beitragsordnung.
2. Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist am 01. August eines jeden Jahres für das laufende Beitragsjahr fällig.

§ 15 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, diese haben die Kasse des Vereins im Laufe eines Jahres zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an die nächste Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer werden für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Bei Gründungsversammlung wird ein Kassenprüfer von den Mitgliedern für einen Zeitraum von einem Jahr gewählt, der zweite für den Regelzeitraum von zwei Jahren. Zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung wechselt auch dieser in den Turnus von zwei Jahren. Die Mitgliederversammlung wählt somit jährlich einen neuen Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen kein Mitglied des Vorstands sein.

§ 16 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied im Bayrischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 17 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organträger bzw. Amtsträger, deren Vergütung 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haften gegenüber dem Verein und gegenüber Mitgliedern für Schäden, die sie in Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen des Vereinszwecks, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit diese Schäden nicht durch eine Versicherung des Vereins reguliert werden.

§ 18 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus einer Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:

Showtanzgruppe SHADOW DANCER

Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Vereins Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Bayerischen Landessportverbands (BLSV) ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSVs. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesem für deren Verwaltungs- und Organisationszwecken bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten Betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlichen Pflichten, aufbewahrt.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

§ 20 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder in Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 07.07.2022 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung. Der Vorstand ist berechtigt, auch schon vor Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister auf der Grundlage der neuen Satzung zu handeln.

Reichertshausen, 07.07.2022